

Ausgabe: 22. Juni 2020



Organisationsreglement 2020

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+Art. (0)31 960 00 02
info@kehrsat.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Organisation	5
1.1 Die Gemeindeorgane	5
1.2 Die Stimmberechtigten	6
1.3 Der Gemeinderat.....	9
1.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	12
1.5 Die Kommissionen	12
1.6 Das Gemeindepersonal	13
1.7 Das Sekretariat.....	13
2 Politische Rechte.....	14
2.1 Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.....	14
2.2 Initiative	14
2.3 Petition.....	16
2.4 Anfragerecht.....	16
2.5 Jugendmitwirkung	16
3 Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	17
3.1 Allgemeines.....	17
3.2 Abstimmungen	19
4 Wahlen	21
5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle.....	23
5.1 Öffentlichkeit.....	23
5.2 Information	23
5.3 Protokolle.....	24
6 Aufgaben	25
6.1 Aufgabenwahrnehmung	25
6.2 Aufgabenerfüllung	25

7	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	27
7.1	Verantwortlichkeit.....	27
7.2	Rechtspflege	28
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
	Anhang I: Kommissionen	32
1	Grundsätze.....	32
2	Die einzelnen Kommissionen.....	33
	Anhang II: Verwandtenausschluss	36
	Anhang III: Schulwesen	38
	Schulmodell.....	38

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt folgendes

Organisationsreglement 2020

vom 22. Juni 2020

1 Organisation

1.1 Die Gemeindeorgane

Art. 1 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan,
- e. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- f. zur Vertretung der Gemeinde bezeichnete Dritte, gemäss entsprechendem Beschluss der Stimmberechtigten.

Art. 2 Beschlussfähigkeit

Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 3 Ausstand

- 1 Wer an einem Geschäft unmittelbare persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- 2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
 - a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder,
 - b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- 3 Die Ausstandspflicht gilt nicht
 - a. an der Urne
 - b. an der Gemeindeversammlung

Art. 4 Interessenbindung

- 1 Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.
- 2 Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

1.2 Die Stimmberechtigten

Art. 5 Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 6 Urne - Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - a. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates

² Die Parteizugehörigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten wird für die Verteilung der übrigen Sitze im Gemeinderat berücksichtigt.

Art. 7 Verfahren

Das Wahl- und Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen, soweit das Verfahren nicht in diesem Reglement festgelegt ist.

Art. 8 Urne - Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben von über 1,2 Mio. Franken;
- b. die Bewilligung von wiederkehrenden nicht gebundenen Ausgaben über Fr. 120'000.--, ausgenommen die sachliche Zuständigkeit ist einem anderen Organ übertragen und beinhaltet ausdrücklich auch die Finanzkompetenz;
- c. die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan);
- d. die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht;
- e. über Initiativen;
- f. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Art. 9 **Gemeindeversammlung**

¹ Die Versammlung beschliesst

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen sofern nicht übergeordnetes Recht eine Änderung verlangt. Vorbehalten bleibt Art. 8.
- b. über Teilrevisionen der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan).
- c. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- d. soweit Fr. 200'000.-- übersteigend:
 - einmalige Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher, übertragener oder selbstgewählter Aufgaben auf Dritte, unabhängig von der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten.
- e. über wiederkehrende nicht gebundene Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.--, ausgenommen die sachliche Zuständigkeit ist einem anderen Organ übertragen und beinhaltet ausdrücklich auch die Finanzkompetenz,
- f. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

² Die Versammlung bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan und die Aufsichtsstelle für Datenschutz.

Art. 10 Wiederkehrende befristete Ausgaben

Für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz für wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben werden die innerhalb der Frist fälligen Beträge zusammengerechnet. Es gelten die Kompetenzlimiten für „einmalige Ausgaben“.

Art. 11 Beiträge Dritter

- 1 Beiträge Dritter werden zur Bestimmung des zuständigen Organs von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip).
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht solche Verpflichtungskredite, wenn sie ohne Abzug (Abs. 1) seine ordentliche Ausgabenbefugnis übersteigen.

Art. 12 Rahmenkredit

- 1 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredit beschliessen.
- 2 Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.

Art. 13 Nachkredite - zu neuen Ausgaben

- 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- 2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- 3 Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 14 Nachkredite - zu gebundenen Ausgaben

- 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- 2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 15 Nachkredite - Sorgfaltspflicht

- 1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- 2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Der Gemeinderat

Art. 16 Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 17 Mitgliederzahl

- 1 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates trägt den Titel der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten (nachfolgend Gemeindepräsidium genannt). Sie oder er leitet unter anderem die Gemeindeversammlung.

Art. 18 Zuständigkeiten

- 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst über:
 - a. einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- und über wiederkehrende nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 40'000.-- abschliessend,
 - b. die Errichtung und Aufhebung von Stellen in der Verwaltung, unabhängig von der Finanzkompetenz,
 - c. Einbürgerungen,
 - d. die Eröffnung und Schliessung von Kindergärten und Schulklassen, unabhängig von der Finanzkompetenz,
 - e. zwingende Reglementsänderungen aufgrund des übergeordneten Rechts,
 - f. über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder die Übertragung an ein Schiedsgericht, ungeachtet des Streitwerts,
 - g. die Ausübung des Stimmrechts der Gemeinde in Gemeindeverbänden,

h. die Genehmigung der Rechnung.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat kann Delegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

⁶ Er nimmt im Bereich Volksschulwesen die Aufgaben wahr, welche gemäss übergeordnetem Recht der Schulkommission übertragen sind oder an eine andere Gemeindebehörde übertragen werden können. Die Stimmberechtigten regeln das Schulmodell in Anhang III. Der Gemeinderat regelt die weitere Organisation der Schulen in einer Verordnung.

Art. 19 **Wahlen**

¹ Der Gemeinderat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Gemeinderates,
- b. die Mitglieder der Kommissionen exkl. die zuständigen Ressortleitungen,
- c. die nicht ständigen Mitglieder für Wahl- und Abstimmungsausschüsse,
- d. die Delegierten und Funktionäre der Gemeinde.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Bei der Sitzverteilung für die ständigen Kommissionen gelten folgende Regeln:

- a. 5 Sitze werden nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl (Parteienproporz) an die Parteien verteilt.
- b. Die zuständige Ressortleitung nimmt von Amtes wegen Einsitz. Ihr Sitz wird in die Verteilung der 5 Sitze nach dem Parteienproporz einbezogen.
- c. Kann eine Partei den ihr zustehenden Sitz nicht besetzen, so entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung des Sitzes.
- d. Für verbleibende Sitze bei Kommissionen mit mehr als 5 Mitgliedern werden vorgeschlagene Personen im Majorzverfahren gewählt, wobei deren Fachkenntnisse für das Erfüllen der Kommissionsarbeit zu werten sind.

4 Für die Wahl von Delegierten und Funktionären gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht und die Parteizugehörigkeit wird nicht berücksichtigt.

Art. 20 Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

- 1 Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-
scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kin-
derbetreuung gemäss kantonalem Recht.
- 2 Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Auf-
wand ist gebunden.

Art. 21 Delegation von Entscheidungsbefugnissen

- 1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner
Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, dem Gemeindepersonal oder
Delegierten für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige
Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- 2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- 3 Die Abteilungsleitungen der Verwaltung haben an den Sitzungen des Ge-
meinderates ein Antragsrecht.

Art. 22 Verordnungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
 - a. die Organisation des Gemeinderates (Ressorts),
 - b. die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, Gemein-
deratsausschüsse, Angestellten, Delegierten und Funktionäre,
 - c. die Gliederung und Kompetenzen der Verwaltung (Organigramm),
 - d. Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemein-
derates und der Kommissionen,
 - e. die Bestellung von ständigen, nicht entscheidbefugten Kommissionen,
 - f. Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - g. die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - h. die Anweisungsbefugnis,
 - i. die Unterschriftsberechtigung,
 - j. die Abstimmungsmodalitäten.
- 2 Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnun-
gen zu den Reglementen, die durch die Gemeindeversammlung oder an der
Urne genehmigt werden.

1.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 23 Grundsatz

- 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Diese wird jeweils für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

1.5 Die Kommissionen

Art. 24 Ständige Kommissionen

- 1 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen und entscheidbefugten Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.
- 2 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 25 Nichtständige Kommissionen

- 1 Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 26 Delegation

- 1 Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- 2 Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- 3 Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Das Gemeindepersonal

Art. 27 Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Das Sekretariat

Art. 28 Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2 Politische Rechte

2.1 Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Art. 29

- 1 Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- 2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 3 Das Stimmrecht wird an der Urne und an der Gemeindeversammlung ausgeübt, wobei die briefliche Stimmabgabe für Urnenabstimmungen und –wahlen der Gemeinde unter den gleichen Voraussetzungen gestattet ist wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen/Wahlen.

2.2 Initiative

Art. 30 Grundsatz, Gültigkeit

- 1 Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- 2 Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag vorbringen oder die Initiative zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.
- 3 Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - a. von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - b. innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
 - c. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - d. nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
 - e. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - f. die weiteren formellen Bedingungen erfüllt (drei Mitglieder des Initiativkomitees mit Namen und Adresse sind enthalten sowie eine Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten, ein Datum des Beginns der Unterschriftensammlung, ein Hinweis zur Unterschriftsberechtigung und auf die Strafbestimmungen).

Art. 31 **Anmeldung, Einreichungsfrist, Rückzug**

- 1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn die Anmeldung beim Gemeinderat und die Hinterlegung des Initiativtextes erfolgt ist.
- 2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- 3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 4 Eine Initiative kann bis 40 Tage vor der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.

Art. 32 **Vorprüfung**

Das Begehren kann vorgängig bei der Verwaltung zur Vorprüfung eingereicht werden. Innert Monatsfrist gibt diese den Initianten das Prüfungsergebnis bekannt.

Art. 33 **Ungültigkeit**

- 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis einer allfälligen Vorprüfung durch die Verwaltung gebunden.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 3, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 34 **Initiative mit Gegenvorschlag**

- 1 Wird an der Urne über eine Initiative mit Gegenvorschlag abgestimmt, so können beide Vorlagen oder jede einzeln bejaht oder verneint werden.
- 2 Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Werden Initiative und Gegenvorschlag angenommen, so ist dasjenige mit dem höheren „Ja-Stimmenanteil“ gültig.

Art. 35 **Behandlungsfrist**

Der Gemeinderat bringt die Initiative innert zehn Monaten ab Einreichung zur Urnenabstimmung.

Art. 36 Erneutes Einreichen

Abgelehnte Initiativen können erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut eingereicht werden.

2.3 Petition

Art. 37 Petition

- 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen (schriftliche Bitten und Anregungen, die als Petition bezeichnet sind) an Gemeindeorgane zu richten.
- 2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- 3 Petitionen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

2.4 Anfragerecht

Art. 38 Gemeindeversammlung

Fragen von allgemeinem Interesse, die an der Versammlung unter dem Traktandum „Verschiedenes“ gestellt werden möchten, können zwecks genauer Abklärung vier Tage vorher schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

2.5 Jugendmitwirkung

Art. 39 Äusserungsrecht

- 1 Jugendliche Schweizer Bürgerinnen und Bürger zwischen dem 14. und 18. Altersjahr, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern.
- 2 Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.
- 3 Sie können vom Anfragerecht Gebrauch machen.
- 4 Sie können mit 30 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend können die Stimmberechtigten über die Erheblicherklärung beschliessen, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt. Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Zweck, Ziel, Massnahmen etc.) sind 35 Tage vor der Versammlung bei der Verwaltung einzureichen.

3 Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Art. 40 Zeit der Versammlungen

- 1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im zweiten Halbjahr zur Versammlung ein, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- 2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- 3 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann unterschriftlich verlangen, dass eine Versammlung durchzuführen ist.
- 4 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 41 Einberufung ¹⁾

- 1 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden sowie auch Ort und Zeit der Aktenaufgabe für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
- 2 Der Gemeinderat erlässt zudem für jede Haushaltung eine Einladung/Botschaft.
- 3 Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste und eine kurze Beschreibung der Geschäfte mit den Anträgen des Gemeinderates.

Art. 42 Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 43 Erheblicherklären von Anträgen

- 1 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen (beantragen), dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- 2 Das Gemeindepräsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- 3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 44 Rügepflicht

- 1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Gemeindepräsidium sofort auf diese hinzuweisen.
- 2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 45 Vorsitz

- 1 Das Gemeindepräsidium leitet die Versammlung.
- 2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- 3 Das Gemeindepräsidium entscheidet Rechtsfrage.

Art. 46 Eröffnung

Das Gemeindepräsidium

- a. eröffnet die Versammlung,
- b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c. sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d. veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e. lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- f. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- g. weist auf die Rügepflicht hin.

Art. 47 Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Art. 48 Beratung

- 1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Gemeindepräsidium erteilt ihnen das Wort.
- 2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- 3 Das Gemeindepräsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 49 **Ordnungsantrag**

- 1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- 2 Das Gemeindepräsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- 3 Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
 - a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
 - b. die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

3.2 Abstimmungen

Art. 50 **Allgemeines**

Das Gemeindepräsidium

- a. schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b. erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 51 **Abstimmungsverfahren**

- 1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- 2 Das Gemeindepräsidium
 - a. unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - e. lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 52) ermitteln.

Art. 52 **Gruppensieger (Cupsystem)**

- 1 Das Gemeindepräsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- 2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- 3 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Gemeindepräsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 53 **Schlussabstimmung**

Das Gemeindepräsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 54 **Form**

- 1 Die Versammlung stimmt offen ab.
- 2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 55 **Stichentscheid**

- 1 Das Gemeindepräsidium kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt es zudem den Stichentscheid.
- 2 Hat das Gemeindepräsidium mitgestimmt, so entsteht der Stichentscheid durch das doppelte Zählen seiner abgegebenen Stimme.
- 3 Hat das Gemeindepräsidium keine Stimme abgegeben, so muss es eine „Ja-“, oder „Nein-Stimme“ für den Stichentscheid abgeben.

Art. 56 **Konsultativabstimmung**

- 1 Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- 2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- 3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff.).

4 Wahlen

Art. 57 **Wählbarkeit**

Wählbar sind

- a. in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
-

Art. 58 **Unvereinbarkeit**

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person (auch im Auftragsverhältnis) nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 59 **Verwandtenausschluss**

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Art. 60 **Offenlegungspflicht**

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Art. 61 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- 2 Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- 3 Chargenwechsel innerhalb des Gemeinderates oder einer Kommission berechtigen nicht zur Verlängerung der Amtsdauer.

Art. 62 Amtszeitbeschränkung

- 1 Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- 2 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- 3 Die Amtsdauern als Gemeinderats- bzw. Kommissionsmitglied werden für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung des Präsidiums desselben Organs mitgerechnet.

5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Art. 63 Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- 2 Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- 3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- 4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- 5 Vor der Versammlung kann der Gemeinderat zu einer Orientierungsversammlung oder einer Medienkonferenz einladen.

5.2 Information

Art. 64 Information der Bevölkerung

- 1 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 2 Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 65 Auskünfte, Informations- und Datenschutzgesetzgebung

- 1 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 2 Die Sitzungen und die Diskussionsprotokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- 3 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 66 Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

Art. 67 Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 68 Inhalt

- 1 Das Protokoll enthält mindestens
 - a. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b. Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d. Reihenfolge der Traktanden,
 - e. Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - f. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - g. Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - h. den Genehmigungsvermerk.
 - 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält zusätzlich
 - a. Anträge,
 - b. Angewendete Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - c. Zusammenfassung der Beratung.
 - 3 Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
 - 4 Die Protokolle sind zu genehmigen.
-

Art. 69 Genehmigung des Versammlungsprotokolls

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- 2 Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- 4 Das Protokoll ist öffentlich.

6 Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Art. 70 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- 2 Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 71 Selbstgewählte Aufgaben - Grundlagen

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 72 Selbstgewählte Aufgaben - Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

- 1 Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- 2 Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 73 Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Art. 74 Grundsatz

- 1 Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- 2 Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 75 Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a. selbst erfüllen,
- b. einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 76 Erfüllung durch Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Vorbehalten bleibt Art. 9 Bst. d), letztes Ali-nea.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- eine bedeutende Leistung betrifft oder
- zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

7 Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Art. 77 Sorgfalts- und Schweigepflicht

- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- 2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 78 Disziplinarische Verantwortlichkeit

- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- 2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- 3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- 4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- 5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Busse bis Fr. 5'000.--
 - c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
- 7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Art. 79 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- 1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- 2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- 3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- 4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Art. 80 Beschwerde

- 1 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- 2 Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 81 Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 82 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gemeindeorgane werden erstmals (soweit die Wahl an der Urne erfolgt) am 25. Oktober 2020 und 29. November 2020 auf den 1. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt. Die durch den Gemeinderat zu wählenden Organe werden vor Ablauf des Jahres 2020 nach diesem Reglement gewählt.
 - 2 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
 - 3 Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
-

Art. 83 Reglementsänderungen

Folgendes Reglement wird geändert:

1. Datenschutzreglement

Art. 9 Aufsichtsstelle für Datenschutz ist das von den Stimmberechtigten bezeichnete Organ.

Art. 84 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Es hebt das Organisationsreglement vom 26. Juni 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 angenommen.

Einwohnergemeinde Kehrsatz



Katharina Annen
Gemeindepräsidentin



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 21. Mai 2020 bis 22. Juni 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 22. Juni 2020



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. Aug. 2020



Genehmigung der Änderungen

Aufgrund von Anpassungen im übergeordneten Recht hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 21. September 2023 die Änderung von Artikel 41 Absatz 1 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz



Katharina Annen
Gemeindepräsidentin



Regula Liechti
Gemeindeschreiberin

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Anhang III: Schulwesen) an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 genehmigt.

Kehrsatz, 18. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Kehrsatz



Katharina Annen
Gemeindepräsidentin



Regula Liechti
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 9. November 2023 bis zum 11. Dezember 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 18. Dezember 2023



Regula Liechti
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Jan. 2024



Anhang I: Kommissionen

1 Grundsätze

Für alle in Ziffer 2 aufgeführten Kommissionen gilt:

1.1 Wahlorgan

Gemäss Art. 19.

1.2 Aufgaben

Grundsätzlich erarbeiten die Kommissionen Entscheidungsgrundlagen in den nachstehend aufgeführten wesentlichsten Hauptaufgaben für den Aufgabenvollzug des Gemeinderates. Zudem können den Kommissionen weitere Tätigkeiten aus den zugewiesenen Fachbereichen durch den Gemeinderat von Fall zu Fall zugewiesen werden. Sie verfügen über ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Ihr selbständiges Handeln ergibt sich aus Ziffer 1.3 und den ihr im Einzelnen zugewiesenen Kompetenzen. In der Organisationsverordnung sind die entsprechenden Pflichtenhefte enthalten.

1.3 Kompetenzen

- a. Die Kommissionen beantragen die Budgetpositionen der ihnen im Fachbereich zugewiesenen Budgetkonten.
- b. Zudem können sie für den Vollzug der ihnen übertragenen Entscheidungskompetenz hoheitlich verfügen.
- c. Weitergehende Entscheidungsbefugnisse sind bei der Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Kommission aufgeführt.

2 Die einzelnen Kommissionen

2.1 Kommission Bau und Infrastruktur

Mitgliederzahl: 7 (inkl. zuständige Ressortleitung)

Hauptaufgaben:

Bearbeiten der Fachbereiche:

- a. Baubewilligungen, die in die Kompetenz der Gemeinde fallen,
- b. Baupolizei, Arbeitssicherheit,
- c. Umweltschutz,
- d. Wasserbau,
- e. Planung, Bau und Unterhalt von Liegenschaften und Anlagen (inkl. Wege und Strassen),
- f. Wohnhygiene,
- g. Ver- und Entsorgung,
- h. Beschaffungswesen.

Kompetenzen:

- a. Ist Baubewilligungsbehörde für Baubewilligungen, die in die Kompetenz der Gemeinde fallen.
- b. Entscheidet als Baupolizeibehörde in Sachen nicht bewilligte Bauten und Anlagen sowie Störung der öffentlichen Ordnung gemäss Baugesetz Art. 45, Abs. 2, Bst c.
- c. Entscheidet über Gewässerschutzmassnahmen im Rahmen des Budgets, der Reglemente und des übergeordneten Rechts.
- d. Entscheidet im Rahmen des Budgets im Bereich Ver- und Entsorgung.
- e. Ist Beschaffungsstelle (für Aufträge von Fr. 20'000.00 bis Fr. 100'000.00 abschliessend, darüber Antragstellung an den Gemeinderat).

2.2 Kommission Bevölkerung und Integration

Mitgliederzahl: 5 (inkl. zuständige Ressortleitung)

Hauptaufgaben:

Bearbeiten der Fachbereiche:

- a. Integration (inkl. Einwohner-, Fremdenkontrolle, Einbürgerung),
- b. Abstimmungen und Wahlen,
- f. Kultur und Freizeit,
- g. 3. und 4. Lebensabschnitt (Altersfürsorge, Alterssicherheit, etc.),

- h. Öffentliche Sicherheit,
- i. Institutionelle Sozialhilfe,
- j. Volkswirtschaft, Gewerbe.

Kompetenzen:

- a. Ist verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; kann dafür eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- b. Ist im Rahmen der entsprechenden Budgetvorgaben verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesfeier, der Jungbürgeraufnahme, der Begrüssung der Neuzuzüger.

Besonderes:

Führt Preis- und Anschreibepflichtkontrollen gemäss kant. Angaben in der Gemeinde durch.

2.3 Kommission Bildung und Jugend

Mitgliederzahl: 5 (inkl. zuständige Ressortleitung)

Hauptaufgaben:

Bearbeiten der Fachbereiche:

- a. Familienexterne Kinderbetreuung, Frühe Förderung, Integration von Jugendlichen,
- b. Jugendarbeit, Suchtprophylaxe im Jugendbereich,
- c. Kindergärten, Primarschulstufe, Sekundarschulstufe I, freiwilliger Schulsport (soweit nicht gemäss Volksschulgesetzgebung die Schulleitung zuständig ist),
- d. Musikschule, Tagesschulen,
- e. Schulsozialarbeit,
- f. Berufsberatung, Erwachsenenbildung.

Kompetenzen:

- a. Entscheidet im Rahmen der entsprechenden Budgetvorgaben und Vergabekriterien über die Verleihung des Jugendpreises.

2.4 Kommission Finanzen

Mitgliederzahl: 5 (inkl. zuständige Ressortleitung)

Hauptaufgaben:

Bearbeiten der Fachbereiche:

- a. Eigener Finanzhaushalt, Finanzplan,
- b. Budget, Rechnung,
- c. Steuern.

Kompetenzen:

- a. Entscheidet über Steuererlassgesuche,
- b. Entscheidet über Anträge von Dritten für die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- im Rahmen des bewilligten Budgetkredites

Besonderes:

Berät andere Kommissionen im Bereich der Finanzierung von Projekten.

2.5 Kommission Planung und Entwicklung

Mitgliederzahl: 7 (inkl. zuständige Ressortleitung)

Hauptaufgaben:

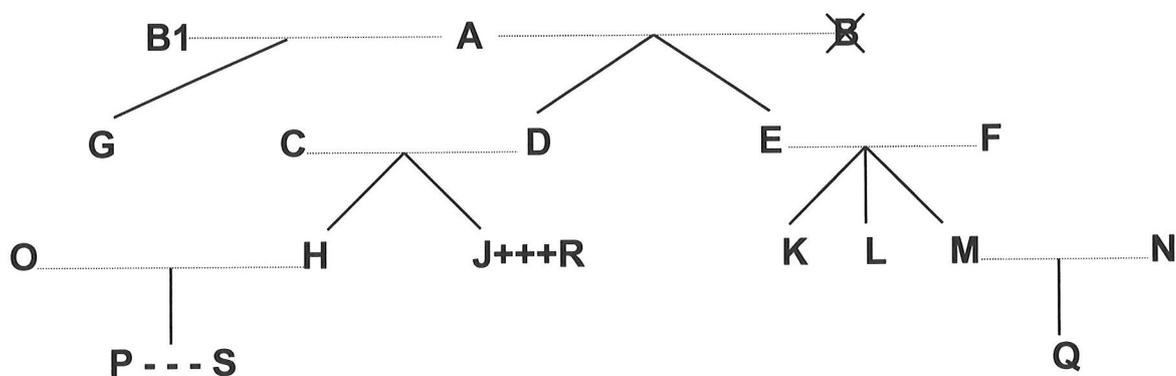
Bearbeiten der Fachbereiche:

- a. Verwaltungs- und Behördenorganisation,
- b. Planung (Orts-, Raum-, Landschafts-, Verkehrs- und Regionalplanung), Landschaftsschutz, Energie
- c. Regionale Zusammenarbeit,
- d. Öffentlichkeitsarbeit

Kompetenzen:

- a. Entscheidet über Verträge betreffend die ökologischen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

– Mitgliedern des Gemeinderates,

– Mitgliedern von Kommissionen oder

– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Anhang III: Schulwesen ²⁾

Schulmodell

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden in einem durchlässigen Schulmodell nach geltendem Lehrplan unterrichtet.